

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 295/14 S

L 26 AS 2121/14 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 99 AS 7534/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Seydelstraße 2 - 5, 10117 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterin Behrend
und den Richter Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Oktober 2014 - L 26 AS 2121/14 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Berlin vom 4.8.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde - aufgenommen in der Rechtsantragstelle des SG Berlin am 29.10.2014 - eingelegt. Das SG hat das Beschwerde-schreiben dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 23.10.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Be-schwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

